

# **Hochschulzulassungssatzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Vom 31. März 2008**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2008/2008-106.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-106.pdf))

Auf Grund von Art. 5 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Baye-  
risches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 09. Mai 2007 (GVBI S. 320) in Ver-  
bindung mit § 27 Abs. 1 Satz 7 zweiter Halbsatz und § 31 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung  
über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzu-  
lassungsverordnung – HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBI S. 401) erlässt die Otto-Friedrich-  
Universität Bamberg folgende Satzung:

## **Inhaltsübersicht**

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Anwendungsbereich

### **B. Ergänzendes Hochschulauswahlverfahren gemäß Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, Abs. 5 BayHZG**

§ 2 Studiengänge im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren

§ 3 Antragstellung

§ 4 Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen

§ 5 Auswahlkriterien im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren

§ 6 Losverfahren

### **C. Schlussbestimmungen**

§ 7 Inkrafttreten

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### § 1

#### Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt das ergänzende Hochschulauswahlverfahren gemäß Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 5 BayHZG für die gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 5 BayHZG in ein örtliches Auswahlverfahren einbezogenen Studiengänge.

## **B: Ergänzendes Hochschulauswahlverfahren gemäß Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, Abs. 5 BayHZG**

### § 2

#### Studiengänge im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren

Im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren werden Studienplätze des ersten Fachsemesters in Studiengängen, die an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in ein örtliches Auswahlverfahren einbezogen sind, vergeben.

### § 3

#### Antragstellung

- (1) <sup>1</sup>An der Otto-Friedrich-Universität Bamberg ist der Zulassungsantrag für Bildungsinländer online zu stellen. <sup>2</sup>Der nach der Online-Bewerbung ausgedruckte Zulassungsantrag muss eigenhändig unterschrieben für das jeweilige Sommersemester bis 15. Januar und für das jeweilige Wintersemester bis 15. Juli eingegangen sein (Ausschlussfristen). <sup>3</sup>Die Online-Bewerbung wird erst wirksam, wenn der zugehörige ausgedruckte Zulassungsantrag form- und firstgerecht an der Hochschule eingegangen ist. <sup>4</sup>Bei mehreren Bewerbungen wird nur der zuletzt postalisch an der Hochschule eingegangene Zulassungsantrag im Verfahren berücksichtigt. <sup>5</sup>Die gleichzeitige Stellung eines Zulassungsantrages für das erste Fachsemester und für ein höheres Fachsemester ist zulässig, sofern die Voraussetzungen für die Zulassung in ein höheres Fachsemester gem. Art. 6 BayHZG erfüllt sind.
- (2) Ausländischen Staatsangehörigen, die nicht Bildungsinländer sind, wird vom Akademischen Auslandsamt der Otto-Friedrich-Universität Bamberg ein gesondertes Bewerbungsformular zur Verfügung gestellt, das für das jeweilige Sommersemester bis zum 15. Januar und für das jeweilige Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität eingegangen sein muss (Ausschlussfristen).

## § 4

### Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen

Die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, erfolgt im Rahmen der Vorabquote gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayHZG vorrangig nach der Befähigung der Bewerberinnen und Bewerber.

## § 5

### Auswahlkriterien im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren

<sup>1</sup>Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber gemäß Art. 1 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayHZG im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren nach Art. 5 BayHZG erfolgt nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

<sup>2</sup>Für den Studiengang Psychologie (Bachelor) ist eine abgeschlossene Berufsausbildung als

Altenpflegerin und Altenpfleger  
Arbeitsmedizinische Assistentin und Arbeitsmedizinischer Assistent  
Arzthelferin und Arzthelfer  
Assistentin und Assistent – Gesundheits- und Sozialwesen  
Diätassistentin und Diätassistent  
Ergotherapeutin und Ergotherapeut  
Erzieherin und Erzieher  
Erzieherin und Erzieher – Jugend- u. Heimerziehung  
Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger  
Gesundheits- und Krankenpflegerin und Gesundheits- und Krankenpfleger  
Gymnastik- und Tanzpädagogin und Gymnastik- und Tanzpädagoge – Bewegungstherapie  
Gymnastiklehrerin und Gymnastiklehrer  
Hebamme/Entbindungspfleger  
Heilerziehungspflegerin und Heilerziehungspfleger  
Heilerziehungspflegerin und Heilerziehungspfleger – Rehabilitation  
Heilpädagogin und Heilpädagoge  
Informatikkauffrau und Informatikkaufmann  
Kindergärtnerin und Kindergärtner (FS)  
Krankenschwester und Krankenpfleger  
Logopädin und Logopäde  
Motopädagogin und Motopädagoge  
Motopädin und Motopäde  
Orthopistin und Orthopist  
Pharmakantin und Pharmakant  
Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte und Pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter  
Pharmazeutisch-technische Assistentin und Pharmazeutisch-technischer Assistent  
Physikalisch-technische Assistentin und Physikalisch-technischer Assistent

Physiotherapeutin und Physiotherapeut  
Rehabilitationslehrerin und Rehabilitationslehrer – Blinde u. Sehbehinderte  
Rettungsassistentin und Rettungsassistent  
Rettungssanitäterin und Rettungssanitäter  
Sozialassistentin und Sozialassistent  
Sozialbetreuerin und Sozialbetreuer  
Sozialhelferin und Sozialhelfer  
Sozialmedizinische Assistentin und Sozialmedizinischer Assistent  
Sozialpädagogische Assistentin und Sozialpädagogischer Assistent  
Sozialwirtin und Sozialwirt  
Umweltschutztechnische Assistentin und Umweltschutztechnischer Assistent  
Zytologieassistentin und Zytologieassistent

mit einer Verbesserung der Durchschnittsnote von 0,2 zu werten. <sup>3</sup>Sofern fachlich einschlägige Berufsabschlüsse berücksichtigt werden sollen, sind die Nachweise zusammen mit dem Zulassungsantrag einzureichen. <sup>4</sup>Die Auflistung der Berufe ist abschließend. <sup>5</sup>Bei einer im Ausland abgeschlossenen Berufsausbildung wird der Grad der Qualifikation als alleiniges Kriterium herangezogen. <sup>6</sup>Landesquoten werden nicht gebildet.

#### § 6 Losverfahren

<sup>1</sup>Studienplätze, die nach Abschluss der Nachrückverfahren verfügbar sind oder wieder verfügbar werden, werden von der Otto-Friedrich-Universität Bamberg im Rahmen eines Losverfahrens vergeben. <sup>2</sup>Am Losverfahren werden alle Bewerberinnen und Bewerber beteiligt, die von Anfang September bis zum Tag der Durchführung des Losverfahrens schriftlich die Zulassung im Rahmen des Losverfahrens beantragt haben.

### **C. Schlussbestimmungen**

#### § 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für die Verfahren im Wintersemester 2008/2009.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 6. Februar 2008 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008.**

**Bamberg, 31. März 2008**

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert  
Präsident**

**Die Satzung wurde am 31. März 2008 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2008.**